

RICHTLINIEN

zum Förderprogramm von Balkonkraftwerken der Verbandsgemeinde Maxdorf

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Balkonkraftwerken den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Maxdorf zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird ab 01.04.2024 die Neuanschaffung von Balkonkraftwerken (steckbare Solarmodule mit der gesetzlichen Leistung eines Wechselrichters an einem angeschlossenen Stromkreis) an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten in der Verbandsgemeinde Maxdorf.

3. Art, Maß und der Förderung ab 01.04.2024

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt je Haushalt einmalig 100 € für ein Balkonkraftwerk.

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Solarmodule und Wechselrichter sowie elektrische Bauteile, Halterungen, Befestigungen und die Elektroarbeiten durch den Fachbetrieb. Alle anzuwendenden Normen (insbesondere einschlägige VDE-Normen) für festinstallierte Stromerzeugungsgeräte müssen erfüllt werden.

4. Förderkriterien

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden innerhalb der Verbandsgemeinde Maxdorf. Darüber hinaus sind auch Mieterinnen und Mieter in Wohngebäuden innerhalb der Verbandsgemeinde Maxdorf antragsberechtigt.

Gefördert werden Balkonkraftwerke inklusive Wechselrichter in Wohneinheiten in Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen.

Je Wohneinheit wird einmalig nur ein Balkonkraftwerk gefördert.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Rechnung über das neu angeschaffte Balkonkraftwerk mit Kaufdatum ab 01.04.2024
- ein Foto des errichteten Balkonkraftwerkes

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Maxdorf. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 2 Jahre. Die Verbandsgemeinde Maxdorf behält sich eine Überprüfung der Installation jederzeit vor. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Maxdorf, den 15.02.2024

Gez. Paul Poje

Bürgermeister